DEUTSCHER FRAUENRAT

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt

Berlin, 22. Mai 2026

Zusammenfassung

Sexualisierte Deepfakes, Vergewaltigungschats, die heimliche digitale Ortung der (Ex-)Partnerin oder das gezielte sexualisierte Mobbing im Netz zeigen: Digitale Gewalt betrifft Frauen und Mädchen in besonderem Maße. Die Folgen sind gravierend - für jede Einzelne ebenso wie für die Demokratie, wenn Frauen, Mädchen und mehrfachdiskriminierte Gruppen sich aus dem öffentlichen digitalen Leben zurückziehen.

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt, dass die Bundesregierung digitale Gewalt erstmals zusammenhängend gesetzlich adressieren und zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten für Betroffene stärken will sowie das Strafrecht auf bildbasierte sexualisierte Gewalt und heimliche digitale Überwachung ausweitet. Insbesondere ist zu begrüßen, dass sowohl das Herstellen als auch das Teilen von sexualisierten Deepfakes künftig unter Strafe gestellt werden soll. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann entscheidend zur besseren Strafverfolgung von digitaler Gewalt und zur zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung für Betroffene beitragen. Zugleich bemängelt der DF, dass sich der Entwurf nicht explizit an der Istanbul-Konvention orientiert und keine an der Konvention angelehnte Definition von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt enthält. Insbesondere die Schutzpflichten aus Art. 33, 34 und 40 der Istanbul-Konvention werden damit nicht ausdrücklich auf digitale Gewalt übertragen. Entsprechend fehlt auch ein Fokus auf der Prävention von digitaler Gewalt. Der DF kritisiert, dass den Betroffenen zu viel Verantwortung zugemutet wird und fordert u.a., dass die Strafverfolgung von bildbasierter digitaler Gewalt auch ohne Antrag der Betroffenen erfolgen kann.

Der Deutsche Frauenrat weist zudem darauf hin, dass die Schutzwirkung der geplanten Reformen nur greifen kann, wenn Polizei und Justiz, insbesondere Richter*innen und Staatsanwält*innen, ausreichend zu digitaler Gewalt geschult sind. Gemeinsam mit Fachverbänden fordert der Deutsche Frauenrat deshalb weiterhin eine Fortbildungspflicht für Polizei und Justiz zu geschlechtsspezifischer Gewalt, inklusiver digitaler Gewalt, und mehr Ressourcen für Prävention sowie für Fachberatung der Betroffenen ein.

Bewertung

Die folgende Stellungnahme fokussiert sich auf die zivilrechtliche (Artikel 1) und die strafrechtliche Säule (Artikel 2) des Referentenentwurfs, welche nacheinander bewertet werden.

Artikel 1 Gesetz gegen digitale Gewalt

Der Deutsche Frauenrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf ein eigenes Gesetz gegen digitale Gewalt auf den Weg bringt. Mit dem Gesetz sollen Personen, deren Persönlichkeitsrechte im digitalen Raum verletzt werden, leichter Auskunft über die Identität der Täter*innen erhalten. Dazu sollen einschlägige Daten durch gerichtliche Anordnung gespeichert werden. Zudem wird geregelt, dass Gerichte bei digitaler Gewalt gegenüber Online-Diensten die Sperrung von Accounts und das Löschen von Daten anordnen können.

Zu § 1 GgdG-E Begriffsbestimmung

Digitale Gewalt betrifft Frauen überdurchschnittlich.[1] Sie setzt die analoge Gewalt gegen Frauen im digitalen Raum und durch digitale Technologien fort, verstärkt sie mitunter und entwickelt durch große Reichweite und schnelle Verbreitung eine besonders belastende Dynamik. Als Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen muss sie deshalb in Übereinstimmung mit der Istanbul-Konvention als ein zentraler Mechanismus der Machtausübung von Männern über Frauen und als Menschenrechtsverletzung verstanden werden.[2] Dies gilt umso mehr für „mehrfach diskriminierte Personen, deren Vulnerabilität sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsmerkmale ergibt, etwa aufgrund ihres Berufs – Politikerinnen und andere Personen des öffentlichen Lebens – oder in Überschneidung mit Rassismus, Queerfeindlichkeit und Ableismus“.[3]

Die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist seit 2018 in Deutschland geltendes Recht. Das Expert*innengremium GREVIO hat sich in seiner ersten Allgemeinen Erklärung ausführlich mit der online und der technologiebasierten Gewalt befasst. GREVIO legt dar, wie Artikel 33, 34 und 40 der Istanbul-Konvention in Bezug auf digitale Gewalt zu verstehen sind und welche Verpflichtungen sich daraus für Staaten ergeben.[4]

Vor diesem Hintergrund kritisiert der Deutsche Frauenrat, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Vorgaben der Istanbul-Konvention nicht ausdrücklich berücksichtigt. Mindestens ein Verweis auf die Konvention in der Gesetzesbegründung, wo auch auf die EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Bezug genommen wird, wäre für die spätere Rechtsauslegung hilfreich und würde die menschenrechtlichen Schutzverpflichtungen Deutschlands klarer verankern.

Vor allem ist aber zu beanstanden, dass der Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG-E) in der „Begriffsbestimmung“ in § 1

/// erstens keine an der Istanbul-Konvention orientierte Begriffsbestimmung digitaler Gewalt enthält, sondern sich im Wesentlichen auf eine Auflistung der Straftatbestände beschränkt,

[1] Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von (Ex-)Partnerschaften (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026); Bundeskriminalamt (2025): Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024 (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[2] GREVIO (2021): GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women adopted on 20 October 2021 (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[3] Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) (2026a): Zugang zu Recht in Fällen digitaler Gewalt, S. 2f. (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[4] GREVIO (2021).

- zweitens keinen Hinweis auf die oft vorhandene geschlechtsspezifische Dimension digitaler Gewalt enthält,
- und drittens in der Auflistung der Tatbestände in Absatz 1 Satz 2 wichtige Formen der digitalen Gewalt fehlen. Beispiele reichen von sexualisiertem Cybermobbing, über die digitale ökonomische Gewalt bis zur gezielten Manipulation und Desorientierung der (Ex-)Partner*in durch smarte Geräte, eine Form der sogenannten technologiebasierten digitalen Gewalt.[5]
- Zudem erschließt sich nicht, warum die Straftatbestände der Nötigung nach § 240 StGB und sexuellen Nötigung nach § 177 StGB nicht in die Liste aufgenommen sind. Daneben fehlt die heimliche digitale Überwachung, obwohl diese im Referentenentwurf durch einen neuen § 202e später eingeführt wird.

Der DF fordert deshalb:

- eine Definition digitaler Gewalt zu ergänzen, die am Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention und an der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt orientiert ist;
- den Anwendungsbereich des Gesetzes gegen digitale Gewalt entsprechend zu erweitern, insbesondere unter Einbeziehung technologiebasierter Gewalt.

Zu §§ 2ff GgdG-E Vereinfachte Rechtsdurchsetzung für Betroffene digitaler Gewalt

Lange Verfahrenszeiten, hohe Kosten und niedrige Erfolgschancen schrecken viele Betroffene digitaler Gewalt davon ab, gegen die oft anonymen Täter*innen gerichtlich vorzugehen.[6] Der Deutsche Frauenrat begrüßt deshalb, dass der Referentenentwurf mit den §§ 2-5 und 7-9 Betroffenen die Abwehr von digitaler Gewalt erleichtert bzw. Hürden zur Rechtsdurchsetzung abbaut.

Der Referentenentwurf regelt hierbei zunächst Ansprüche der Betroffenen gegenüber Diensteanbietern und Internetzugangsdiensten, die neu in einem gemeinsamen Verfahren geltend gemacht werden können. Nach § 2 GgdG-E soll auf richterliche Anordnung Auskunft über die Identität der Täter*innen erteilt und eine Kopie des rechtsverletzenden Inhalts herausgegeben werden. Mit § 3 GgdG-E geht damit eine unverzügliche gerichtlich angeordnete Beweissicherung einher.

§ 4 regelt, dass Betroffene bei Gericht die Sperrung von Nutzerkonten beantragen können. Wichtig ist hierbei, dass das Gericht mit der Sperrung des Kontos auch die Entfernung der Inhalte anordnet und somit den Digital Services Act ergänzt, der den Betroffenen über Plattform-eigene Meldewege und Verfahren bereits diese Möglichkeit zusichert, die sich jedoch in der Praxis als nicht ausreichend dargestellt hat.[7] Es erscheint hier allerdings nicht folgerichtig, dass sich die Verpflichtung zur Entfernung der Inhalte nicht schon bereits bei den richterlich angeordneten Auskunftsansprüchen ergibt.

[5] Zum Spektrum der digitalen Gewalt siehe GREVIO (2021): S. 18-21; Tanzcer, Leonie Maria (2021): Das Internet der Dinge Die Auswirkungen »smarter« Geräte auf häusliche Gewalt; in bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Nivedita Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung Formen und Interventionsstrategien; S.210 (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[6] Hate Aid (ohne Datum): Gesetz gegen digitale Gewalt. (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[7] bff (2026): Plattformregulierung muss Gewaltschutz priorisieren - Erkenntnisse aus dem feministischen DSA-Plattform-Monitoring (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).

In der Praxis zeigt sich auch, dass Täter*innen die Account-Sperren durch neue Accounts leicht umgehen. Leider bleibt der Ref-E in § 4, Absatz 2 sehr vage zu den Verpflichtungen der Diensteanbieter diese Umgehungen zu unterbinden und Anbietern somit Verantwortung zu übertragen, weiterer Gewalt vorzubeugen.

Voraussetzung für Auskunftsersuchen, Beweissicherung und Sperrung der Nutzerkonten ist, dass Betroffene glaubhaft machen, dass ihnen digitale Gewalt durch anonyme Täter*innen widerfahren ist und sie gegen diese zivilrechtlich vorgehen wollen. In diesem Zusammenhang kritisiert der DF, dass es der GgdG-E versäumt, die Antragsstellung zu digitalisieren, um sie den Betroffenen zu erleichtern. Der DF fordert:

/// elektronische Verfahren bereitzustellen, um Beweismittel rechtssicher hochzuladen.

Der DF begrüßt dagegen, dass mit den §§ 5, 7 und 8 GgdG-E Hürden abgebaut werden sollen, die Betroffenen bislang den Rechtsweg erschweren. Dies geschieht u.a. durch:

/// die Möglichkeit als Betroffene den Aufenthaltsort geheim zu halten;
/// die Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen (zu früheren Gesetzesentwürfen meldeten die entsprechenden Organisationen allerdings zurück, dass hierfür die finanziellen Ressourcen fehlten[8]);
/// und die Zuständigkeit des Gerichts am Wohnort der betroffenen Person.

Obwohl in der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs auf niedrigere Kosten durch die Anwendung des FamFG im Verfahrensrecht § 5 verwiesen wird, geht die Fachpraxis weiter von hohen Kosten für Betroffene aus, die somit weiterhin eine Hürde darstellen.[9]

Mit § 9 GgdG-E soll sichergestellt werden, dass Verfahren schneller durchgeführt werden können, da die Dienstanbieter verpflichtet werden, inländische Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Dies gilt auf Antrag auch für Anbieter mit Sitz in EU-Mitgliedsstaaten und ist damit eine weitere wichtige Ergänzung, um Schwachstellen, die sich in der Anwendung des Digital Services Act ergeben haben, zu überwinden.

Es fällt auf, dass die Verfasser*innen des Ref-E in § 10 GgdG-E Bußgeldvorschriften nur bei Zuwiderhandeln gegen § 9 GgdG-E vorsehen. Bei den anderen Verpflichtungen der Diensteanbieter und Internetzugangsdiensten ist dies bislang nicht vorgesehen. Unklar bleibt deshalb, wie hier sichergestellt wird, dass Diensteanbieter und Internetzugangsdienste den richterlichen Aufforderungen Folge leisten. Mit Blick auf die Überlastung der Gerichte scheint es zudem fraglich, ob die Regelungen des GgdG-E insgesamt ausreichen, um Betroffenen schnell zu ihrem Recht zu verhelfen.

[8] z.B. FHK (2025): Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung zum Diskussionspapier für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet des Bundesministeriums der Justiz - Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) (zuletzt zugegriffen am 20.5.2026), S.4.
[9] Hate Aid 2026: Pressemitteilung - Gesetz gegen digitale Gewalt: Fortschritt bei Deepfakes, Schutzlücken bleiben (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).

Artikel 2 Änderung des Strafgesetzbuches

Die geplante Neueinführung der §§ 184k, 201b und 202e StGB stellt eine wichtige materiellrechtliche Ergänzung dar, um Strafrechtslücken zu schließen und geschlechtsspezifische digitale Gewalt besser zu ahnden.

Zur Einführung eines neuen § 184k StGB (Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen)

Bildbasierte sexualisierte Gewalt und bildbasierte sexualisierte Belästigung kann für die Betroffenen „lebenszerstörende" Folgen haben.[10] Der Deutsche Juristinnenbund weist darauf hin, dass diese Form der digitalen Gewalt zum Rückzug von insbesondere Frauen aus dem digitalen öffentlichen Leben führt und explizit eingesetzt wird, um politisch aktiven Personen zu schädigen.[11] Bislang gestaltet sich die Strafverfolgung dieser Gewaltform jedoch schwierig.[12]

Der Deutsche Frauenrat begrüßt deshalb ausdrücklich, dass mit § 184k-E StGB das unbefugte Aufnehmen, digitale Herstellen und Teilen von intimen oder sexuellen Bildern und Videos künftig unter Strafe gestellt wird. Damit kommt der Entwurf den Anforderungen aus Artikel 5 der EU-Richtlinie gegen Gewalt nach sowie weitgehend denen der Istanbul-Konvention aus Artikel 40 im digitalen Kontext.

Auch in §184k-E wäre ein expliziter Bezug zur geschlechtsspezifischen Dimension dieser Gewaltform wünschenswert. Schließlich gehen Schätzungen davon aus, dass 90% der sexualisierten Deepfakes Frauen betreffen.[13]

Zudem sei darauf hingewiesen, dass nicht nur Deepfakes, die sexuelle Handlungen und unbekleidete Körperteile beinhalten, sondern auch deepfake Darstellungen „in sexuell bestimmter Weise", wie die der Nudify-Funktion von Grok, eine Verletzung der Intimsphäre über die Verletzung der Persönlichkeitsrechte (vgl. § 201b-E) hinaus bedeuten können.

Zudem scheint die Formulierung, „dass der Anschein erweckt wird, dass sexuelle Handlungen (…) abgebildet seien" in Absatz 1, Nummer 4 § 184k-E StGB, Raum zur Interpretationsfreiheit zu geben, ob eine Kennzeichnung das Herstellen des Deepfakes legalisieren würde. Um Unklarheiten auszuräumen, fordert der DF nachschärfend:

/// die Klarstellung, dass unter Absatz 1, Satz 4 § 184k-E StGB jegliche „Herstellung digital bearbeiteter Bilder, bei denen das Gesicht oder der Körper einer Person in ein pornografisches Foto oder Video eingefügt oder „hineingeflickt" wird"[14] gemeint ist, unabhängig davon, ob das Material als „Fake" erkennbar ist oder nicht.

Kritisch bemängelt der Deutsche Frauenrat dagegen, dass der Referentenentwurf in §184k-E StGB Absatz 3 vorsieht, dass die Taten nach Absatz 1 nur auf Antrag verfolgt werden, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Artikel 4 des Referentenentwurfs ordnet die Straftaten zudem als Privatklage unter §374 StPO ein. Dies lastet erneut die

[10] djb (2026b): Rechtlicher Handlungsbedarf bei nicht einvernehmlichen sexualisierenden Deepfakes, S. 3 (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[11] ebd.
[12] djb (2023): Policy Paper: Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[13] Sensity AI zitiert nach European Parliamentary Research Service (2021): Tackling deepfakes in European policy, S. 24 (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[14] GREVIO (2021), S. 19.

Verantwortung den Betroffenen auf und wird der psychischen Belastung, die bildbasierte sexualisierte Gewalt für die Betroffenen bedeutet nicht gerecht.[15]

Der DF fordert:
/// die Strafverfolgung zu vereinfachen und auch ohne Antrag der Betroffenen zu ermöglichen;

Auch im Zusammenhang mit Taten unter §184k-E verweist der DF zudem auf seine Forderung, den Betroffenen elektronische Verfahren bereitzustellen, um Beweismittel rechtssicher hochzuladen.

Zur Einführung eines neuen § 201 StGB (Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch täuschende Inhalte)

Auch jenseits expliziter pornographischer Inhalte, können Deepfakes eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte Betroffener darstellen. Frauen, Mädchen und Gruppen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, erleben diese Verletzungen häufig verschärft.[16]

Die KI-Verordnung der EU sieht bereits eine generelle Kennzeichnungspflicht für Deepfakes vor. Der Deutsche Frauenrat begrüßt deshalb, dass mit §201b-E das unbefugte Teilen von nicht-gekennzeichneten und ansehensschädlichen Deepfakes unter Strafe gestellt wird.

Zugleich bleibt jedoch eine Schutzlücke bei sexualisierten KI-Manipulationen unterhalb der Schwelle expliziter Nacktheit oder Pornografie. Ein Beispiel hierfür sind die bereits erwähnten sogenannten Nudify-Apps, die Betroffene etwa in Unterwäsche darstellen und damit nicht von § 184k-E StGB erfasst werden und unter § 201b-E nur dann fallen, wenn sie nicht als Manipulation erkennbar sind.

Zur Einführung eines neuen § 202e StGB (Unbefugte Überwachung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik)

Stalking ist eine Gewaltform, die inzwischen fast immer auch digital ausgeübt wird. Insbesondere bei Stalking in (Ex-)Partnerschaften spielt dabei die heimliche digitale Ortung eine große Rolle. Auch für Frauenhäuser, deren Adressen geheim gehalten werden sollen, stellt sie eine Bedrohung dar.[17]

Der Deutsche Frauenrat begrüßt ausdrücklich, dass mit §202e-E StGB eine Strafbarkeitslücke geschlossen und so Artikel 6 der EU-Richtlinie gegen Gewalt in deutsches Recht überführt wird. Die Zivilgesellschaft hatte dies seit Jahren eingefordert.[18] Die Fachpraxis setzt sich darüber hinaus für ein Verbot von versteckten Spionage-Apps, sog. Stalkerware ein.[19]

[15] vgl. djb (2026).
[16] vgl. FHK und andere (2024): Digitale Gewalt ernst nehmen! Forderungen aus der deutschen Zivilgesellschaft 2024; (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[17] Bauer, Jenny-Kerstin und Hartmann, Arns (2021): Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt; in bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Nivedita Prasad (Hg.): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung - Formen und Interventionsstrategien; (zuletzt aufgerufen am 20.5.2026).
[18] z.B. FHK und andere (2024).
[19] ebd.

DEUTSCHER FRAUENRAT

Dringender weiterer Reformbedarf gegen digitale Gewalt

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt kann entscheidend zur besseren Strafverfolgung von digitaler Gewalt und zur zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung für Betroffene beitragen.

Damit die vorgeschlagenen Reformen in der Rechtsanwendung ihre volle Wirksamkeit entfalten, müssen Richter*innen und Staatsanwält*innen geschlechtsspezifische digitale Gewalt erkennen, einordnen und ernst nehmen. Vor allem aber muss Gewalt frühzeitig verhindert und Betroffene besser unterstützt werden.

Der DF fordert:

- die Prävention gegen digitale Gewalt sowie die Hilfen für Betroffene in starkem Maße auszubauen sowie finanziell verlässlich und ausreichend zu fördern;
- verpflichtende Fort- und Weiterbildungen einzuführen, um Polizist*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen für das Thema digitale Gewalt zu sensibilisieren und entsprechend zu qualifizieren. Beides könnte in das Gesetz gegen digitale Gewalt aufgenommen werden;
- die konsequente Umsetzung des Digital Services Act, damit Plattformbetreiber stärker in die Pflicht genommen werden, rechtswidrige Inhalte schneller entfernen, wirksame Beschwerdeverfahren bereitstellen und den Risiken geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt systematisch vorbeugen.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

Deutscher Frauenrat

Axel-Springer-Straße 54a

10117 Berlin

Fon + 49/30/204 569-0

kontakt@frauenrat.de

www.frauenrat.de